



Wenn Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst zu Hause nicht mehr möglich sind und eine Heimversorgung nicht erwogen wird, dann kann für Pflegebedürftige eine ambulant betreute Wohngemeinschaft (WG) eine sinnvolle Alternative sein. In Sachsen-Anhalt entstehen in jedem Jahr neue Wohngemeinschaften, insbesondere für Menschen mit Demenz. Die Wohnungswirtschaft hat dieses Wohnmodell bereits als betriebswirtschaftlich attraktiven Baustein erkannt und vielfältig an der Etablierung dieser Wohnform mitgewirkt. Oftmals sind es ambulante Pflegedienste, die als Initiatoren eine WG-Gründung in die Hand nehmen. Dabei ist es für die Wohnungswirtschaft und für ambulante Pflegedienste wichtig, Beratungsmöglichkeiten sowie Rechte und Pflichten zu kennen. Hierzu bietet der Flyer Informationen und Anregungen.

## Beratung in Sachsen-Anhalt

Initiatoren von Wohngemeinschaften können sich mit ihren Fragen an die für Heimrecht zuständige Aufsichtsbehörde in Sachsen-Anhalt wenden.

Landesverwaltungsamt Heimrecht  
Region Nord  
Olvenstedter Straße 12  
39108 Magdeburg  
Telefon: 0391/567-2442  
Fax: 0391/567-2353

Landesverwaltungsamt Heimrecht  
Region Süd  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle (Saale)  
Telefon: 0345/514-3051  
Fax: 0345/514-3185

## Impressum

Herausgeber:  
Ministerium für Gesundheit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391/567-4608  
Fax: 0391/567-4622  
E-Mail: [ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de)  
[buergernah@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:buergernah@ms.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)  
Druck: Druckerei Mahnert GmbH  
Aschersleben  
Stand: Dezember 2010

## Ambulant betreute Wohngemeinschaft – eine Wohnform mit Zukunft

Informationen für ambulante Pflegedienste und für  
die Wohnungswirtschaft in Sachsen-Anhalt



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales

## Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben mindestens drei, jedoch nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in einer Wohnung oder in einem anderen geeigneten Haus zusammen. Sie werden von einem oder mehreren Pflegediensten betreut.

## Selbst organisiert oder nicht?

Ambulant betreute WG können selbst organisiert oder nicht selbstorganisiert sein.

### Die WG-Mitglieder in einer selbstorganisierten WG

- o schließen mit ihrem Vermieter einen „normalen Mietvertrag“,
- o organisieren selbstbestimmt ihren Alltag und bilden dafür ein Gremium,
- o bestimmen selbst über den Einzug neuer Mitbewohnerinnen und -bewohner,
- o wählen entweder einzeln oder gemeinsam den/die Pflegedienst(e) aus und bestimmen Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen,
- o haben das Hausrecht (Schlüsselgewalt) und
- o räumen dem Pflegedienst nur einen Gaststatus ein, ohne Büro und Schlüssel.

**Eine nicht selbstorganisierte WG** steht unter der Verantwortung eines Trägers und ist von diesem strukturell abhängig. Das bedeutet:

- o Der Pflegedienst ist zwar Gast in der WG, kann aber von den WG-Mitgliedern nicht „abgewählt“ werden.
- o Pflege- und Betreuungsleistungen sind somit nicht frei wählbar.
- o Oft sind Vermieter und Anbieter von Dienstleistungen identisch.

## Welche gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Für selbstorganisierte und nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Das betrifft insbesondere heimrechtliche und baurechtliche Bestimmungen. Eine selbstorganisierte WG muss nicht bei der für Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden, weil sie nicht unter diese gesetzlichen Bestimmungen fällt. Weiterführende Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt sind im Internet unter [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) oder bei der für Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde Sachsen-Anhalts erhältlich.

## Rolle des ambulanten Pflegedienstes

### Der ambulante Pflegedienst

- o erbringt Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen von privaten und/oder gesetzlich vereinbarten Regelungen,
- o hält seine Pflege- und Betreuungsleistungen in einem Wohngemeinschaftskonzept fest und beschreibt die Rolle der Angehörigen, Betreuerinnen bzw. Betreuer und ehrenamtlich Beteiligten,
- o steuert den Pflege- und Begleitprozess in der WG und steht unter der ständigen Verantwortung der Pflegedienstleitung,
- o organisiert in einer WG den gesamten Tag, d.h. er begleitet rund um die Uhr,
- o erbringt bestimmte Leistungen für mehrere Wohngemeinschaftsmitglieder gleichzeitig (Pools von Leistungen z.B. bei der Hauswirtschaft),
- o hat in einer **selbstorganisierten WG** die Position eines Dienstleisters wie in der ambulanten Pflege zu Hause und
- o ist in einer **nicht selbstorganisierten WG** allein verantwortlicher Träger.

## Rolle der Wohnungswirtschaft

### Die Wohnungswirtschaft kann

- o ein WG-Modell konzipieren, selbst organisieren und vermarkten,
- o einer WG-Initiative geeigneten Wohnraum bereitstellen, ohne sich in das WG-Geschehen einzumischen,
- o nach erfolgter Marktanalyse aktiv WG-Wohnraum anbieten und bewerben und
- o ambulanten Diensten oder Sozialvereinen, die als Generalmieter auftreten, eine geeignete Immobilie überlassen.

## Welche Immobilie ist geeignet?

- o WG-Wohnraum variiert zwischen 30 und 50 qm pro Bewohnerin und Bewohner
- o Barrierefreiheit
- o ausreichende Anzahl von Bädern/Toiletten; bei einer Gruppe von 6-7 WG-Mitgliedern sollten mindestens 2 Bäder verfügbar sein
- o großes Wohnzimmer als Gemeinschaftsraum mit mindestens 30 qm Fläche
- o geräumige Küche, in der auch mehrere Personen Mahlzeiten vorbereiten können
- o ausreichender Wirtschaftsraum für Wäschepflege und Vorratshaltung,
- o möglichst Freisitz (Balkon, Terrasse, Innenhof, Garten) mit barrierefreiem Zugang.

## Weitere Informationen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Weiterführende Informationen und Adressen sind im Internet verfügbar unter [www.wg-qualitaet.de](http://www.wg-qualitaet.de).